

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler, in der Sozialversicherungssache der Rekurswerberin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, gegen die Rekursgegnerin A\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, infolge Rekurs der Rekurswerberin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 25.02.2025, SV.2024.25, mit dem Rekurs der Rekurswerberin A\*\*\*\* gegen den Beschluss der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 29.08.2024 insoweit Folge gegeben wurde, als unter Rechtskraftvorbehalt der angefochtene Beschluss aufgehoben und der Liechtensteinischen Invalidenversicherung eine neuerliche Entscheidung über die gegenständliche Vorstellung unter Abstandnahme vom gebrauchten „Verwerfungsgrund“ aufgetragen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die **K o s t e n** des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### **B e g r ü n d u n g:**

1. Die am **\*\***.09.1965 geborene Rekursgegnerin meldete sich am 18.03.2015 zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an. Mit Verfügung vom 16.06.2016 wurde die Ausrichtung einer IV-Rente abgelehnt. Der dagegen erhobenen Vorstellung wurde mit Entscheidung vom 14.04.2020 teilweise Folge gegeben. Gegen die Entscheidung vom 14.04.2020 wurde eine Berufung an das Fürstliche Obergericht erhoben. Im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts 29.09.2020 hielt das Gericht fest, dass relevante Stoffsammlungsmängel vorliegen und dass ein wesentlicher Begründungsmangel besteht.

In der Folge nahm die Rekurswerberin Abklärungen vor. Mit Beschluss vom 21.11.2022 wurden der Antrag auf Ausrichtung einer IV-Rente und die Vorstellung zurückgewiesen. Dem gegen diesen Beschluss gerichteten Rekurs gab das Fürstliche Obergericht mit Beschluss vom 14.02.2023 keine Folge. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof entschied am 05.05.2023, dass der

dagegen erhobene Rekurs nicht berechtigt ist (vgl zu dieser Vorgeschichte SV.2022.24; OGH, Ziffer 1 bis 5).

2. Am 05.01.2024 stellte die Rekursgegnerin den Antrag, dass die Verfügung vom 16.06.2016 in Wiedererwägung zu ziehen sei und dass nach Durchführung der noch fehlenden medizinischen Abklärungen eine halbe IV-Rente zuzuerkennen sei. Am 14.03.2024 teilte die Rekurswerberin mit, dass der Antrag auf Wiedererwägung geprüft worden sei und dass diesem keine Folge gegeben werde. Mit Eingabe vom 04.04.2024 ersuchte die Rekursgegnerin bezogen auf die Behandlung des gestellten Wiedererwägungsbegehrens um Ausfertigung in Form einer Verfügung. Mit Schreiben vom 16.04.2024 teilte die Rekurswerberin mit, dass der Erlass einer Verfügung nicht möglich sei (vgl nachstehend E 8 zu den verschiedenen Schreiben der Rekurswerberin und zur Eingabe der Rekursgegnerin).

Am 13.05.2024 erhob die Rekursgegnerin „gegen das als Verfügung zu qualifizierende Schreiben“ der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 16.04.2024 Vorstellung mit dem Antrag, dass die Verfügung vom 16.06.2016 in Wiedererwägung gezogen werde und dass nach Durchführung der noch fehlenden medizinischen Abklärungen eine halbe Invalidenrente zuerkannt werde (vgl zu den vorgenannten Schritten Beilagen zu ON 3).

Mit Beschluss vom 29.08.2024 wurde die Vorstellung verworfen (ON 5). Dagegen wurde am 11.09.2024 ein Rekurs erhoben und beantragt, dass der bekämpfte Beschluss vom 29.08.2024 dergestalt abgeändert

werde, dass die Verfügung vom 16.06.2016 in Wiedererwägung gezogen werde und eine halbe Invalidenrente zuerkannt werde.

Mit Beschluss vom 25.02.2025 gab das Fürstliche Obergericht dem Rekurs insoweit Folge, als der angefochtene Beschluss aufgehoben und der Liechtensteinischen Invalidenversicherung eine neuerliche Entscheidung über die gegenständliche Vorstellung unter Abstandnahme vom gebrauchten „Verwerfungsgrund“ aufgetragen wurde.

3. Die Liechtensteinische Invalidenversicherung richtet gegen diesen Beschluss vom 25.02.2025 ihren rechtzeitigen Rekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Rekursausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 25.02.2025 aufgehoben werde; in eventu sei die Entscheidung der IV zu bestätigen.

Die Rekursgegnerin erstattete fristgerecht eine Rekursbeantwortung, in der sie beantragt, dem Rekurs keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Rekurswerberin sowie der Rekursgegnerin wird gemäss §§ 494 Abs. 3, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Der Rekurs ist gemäss Art 78 IVG und § 483 ZPO zulässig (zum angebrachten Rechtskraftvorbehalt vgl nachstehend E 7.1 am Ende). Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

6. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, wie die Rekurswerberin bezogen auf das am 05.01.2024 gestellte Wiedererwägungsgesuch, welches sich auf die Verfügung vom 16.06.2016 bezieht, vorzugehen hat.

7.1. Das Fürstliche Obergericht begründete seinen Beschluss vom 25.02.2025 damit, dass die mit formlosem Schreiben vom 02.04.2024 vorgenommene „Verwerfung“ einer Rechtsverweigerung gleichkommt. Auch ein Nichteintretensentscheid muss durch eine rechtsmittelfähige Verfügung erfolgen, wobei diesbezüglich zu berücksichtigen ist, dass der Rechtsschutz im Bereich des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens mittlerweile ausgebaut wurde (E 3.1). Auch wenn kein Anspruch auf Wiederwägung besteht, besteht doch ein Anspruch darauf, dass die Ablehnung des Wiedererwägungsgesuchs mittels begründeter und rechtsmittelfähiger Verfügung erfolgt (E 3.2). Das Fürstliche Obergericht liess offen, ob das Schreiben vom 29.12.2023 als „Neuanmeldung“ zur behandeln ist, weil dies nicht Gegenstand des Rekursverfahrens ist (E 3.3).

Das Fürstliche Obergericht fügte der gegenständlichen Entscheidung vom 25.02.2025 einen Rechtskraftvorbehalt im Sinne von § 495 Abs 2 ZPO bei (E 3.3 am Ende).

7.2. Der Rekurs vom 13.03.2025 wird damit begründet, dass der Erlass einer Verfügung der Rekursgegnerin weitere Anfechtungsmöglichkeiten einräumen würde (Rekursbegründung Ziffer 7). Das im gegenständlichen Verfahren vorgenommene Nichteintreten

auf ein Wiedererwägungsgesuch sei nicht anfechtbar, was auch in der Literatur entsprechend festgehalten werde, wobei zudem auf Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts verwiesen werde. Es gebe keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Wiedererwägung (Ziffer 10).

7.3. In der Rekursbeantwortung wird geltend gemacht, dass sowohl das IVG als auch das LVG als anzuwendende Verfahrensordnungen vorsähen, dass über Gesuche der versicherten Personen mittels Verfügung zu entscheiden sei (Rekursbeantwortung, lit A). Sollte die Rekurswerberin die Ansicht vertreten, dass das Begehren der Rekursgegnerin nicht zulässig sei, hätte sie dies mittels Verfügung zurückzuweisen. Es stehe der Rekurswerberin frei, wie sie über das Begehren entscheide, doch müsse sie dies im Rahmen einer rechtsmittelfähigen Verfügung tun (lit B). Es gehe auch nicht um eine „herkömmliche“ Wiedererwägung, sondern um eine Wiedererwägung im Sinne von Art 78<sup>bis</sup> IVG; insoweit bestehe bei offensichtlicher Unrichtigkeit der ursprünglich erlassenen Verfügung eine Verpflichtung der Rekurswerberin, auf die rechtskräftig erledigte Verfügung zurückzukommen (lit C).

8. Das gegenständlich interessierende „Wiedererwägungsgesuch“ vom 05.01.2024 ist darauf gerichtet, dass die „Verfügung vom 16.06.2016 betreffend die Ablehnung des Rentengesuches der Antragstellerin in Wiedererwägung zu ziehen“ sei.

Die Rekurswerberin hat bezogen auf dieses Gesuch vom 05.01.2024 in verschiedener Weise reagiert. Am

14.03.2024 hat die Rekurswerberin mitgeteilt, dass der „Antrag auf Wiedererwägung geprüft“ worden sei und dass diesem keine Folge gegeben werde. Am 02.04.2024 teilte die Rekurswerberin mit, dass „keine unrichtige Verfügung oder Entscheidung“ vorliege. Am 16.04.2024 wurde mitgeteilt, dass die gegen die Verfügung vom 16.06.2016 gerichtete Vorstellung zurückgewiesen worden sei, was gerichtlich bestätigt worden sei (dazu die entsprechenden Schreiben in Beilagen zu ON 3).

9.1. Nach Art 78<sup>bis</sup> IVG kann die Rekurswerberin auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Entscheidungen zurückkommen, wenn diese unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

Diese Regelung ist dem schweizerischen Recht entnommen worden, welches in Art 53 Abs 2 CH-ATSG die Wiedererwägung in entsprechender Weise umschreibt; der einzige Unterschied besteht darin, dass im schweizerischen Recht eine *zweifellose* Unrichtigkeit verlangt wird, während im liechtensteinischen Recht eine (einfache) Unrichtigkeit zur Vornahme einer Wiedererwägung ausreicht. Insoweit sind bezogen auf verfahrensrechtliche Aspekte der Wiedererwägung das schweizerische Recht und die dazu ergangene Rechtsprechung massgebend mitzubersichtigen.

9.2. Die schweizerische Rechtsprechung hat bislang die Frage offengelassen, ob bei einem Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch eine Verfügung zu erlassen ist (vgl BGE 133 V 50, 54 E 4.1.3). Immerhin hat die Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass

die bisherige Rechtsprechung an der Verfügungsqualität entsprechender Entscheidungen nicht gezweifelt hat (vgl. BGE 117 V 1, E 2.a). Im letztgenannten Entscheid ist das Bundesgericht mit Selbstverständlichkeit davon ausgegangen, dass auch beim Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch ein „Verfügungsdispositiv“ vorliegt.

9.3. Die Literatur äusserst sich nicht explizit zur Frage der Verfügungsqualität eines Nichteintretensentscheides, sondern verweist darauf, dass jedenfalls eine Anfechtung eines Nichteintretensentscheides nicht möglich ist (vgl. *Urs Müller*, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz 2249; *Ulrich Meyer/Marco Reichmuth*, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022<sup>4</sup>, Art 30 Rz 97).

9.4. Im vorliegenden Fall ist (jedenfalls vorderhand) gar nicht strittig, ob auf ein gegen eine formelle Verfügung betreffend Wiedererwägung gerichtetes Rechtsmittel einzutreten ist. Die entsprechende Frage stellt sich noch gar nicht. Vielmehr ist einzig strittig, ob bei einem Entscheid über ein Wiedererwägungsgesuch im gegenständlichen Fall eine formelle Verfügung zu erlassen ist.

10. Das IVG enthält keine Regelung eines allenfalls zulässigen formlosen Verfahrens. Ohnehin würde auch die Möglichkeit eines formlosen Verfahrens nicht präjudizieren, ob gestützt auf ein entsprechendes Begehren im Nachgang zu einem formlosen Entscheid eine formelle

Verfügung zu erlassen ist. Auch Art 77<sup>quater</sup> IVG, der sich auf „Verfügungen der Anstalt“ bezieht, legt nicht ausdrücklich fest, welches die Anforderungen an den Erlass einer Verfügung sind. Insoweit ist dem allgemeinen Grundsatz zu folgen, dass eine Verfügung zu erlassen ist, wenn über Leistungen oder Forderungen entschieden wird oder wenn Anordnungen getroffen werden, mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist (dazu auch Art 49 Abs 1 CH-ATSG). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die ältere bundesgerichtliche Rechtsprechung beim Nichteintretensentscheid auf ein Wiedererwägungsgesuch eine Verfügung angenommen hat (dazu BGE 117 V 8, E 2.b.aa; die Frage ist in der Folge allerdings wieder offengelassen worden; vgl BGE 133 V 50, 54 E 4; vgl dazu vorstehend E 9). Es entspricht zudem einem allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsatz, dass Entscheidungen der Verwaltung grundsätzlich in Verfügungsform zu kleiden sind, damit dadurch (gegebenenfalls; vgl nachstehend E 11) der Rechtswittelweg eröffnet wird.

Insoweit ist bezogen auf Entscheidungen zu Wiedererwägungsgesuchen grundsätzlich davon auszugehen, dass diesbezüglich eine formelle Verfügung zu erlassen ist.

Wenn die Rekurswerberin in der Rekursbegründung darauf hinweist, dass beim Erlass einer Verfügung der Rekursgegnerin „weitere Anfechtungsmöglichkeiten“ eingeräumt würden (dazu Rekursbegründung, Ziffer 7), ist auf die nachfolgende Begründung in E 11 hinzuweisen, wonach dies nicht ohne Weiteres zu bejahen ist. Dass die Rekurswerberin nicht

verpflichtet ist, auf Wiedererwägungsgesuche einzutreten (dazu Rekursbegründung, Ziffer 9 und 10), kann die Frage der Verfügungsqualität einer entsprechenden Entscheidung ebenfalls nicht präjudizieren. Es steht auch beim Erlass einer formellen Verfügung der Rekurswerberin frei, auf Wiedererwägungsgesuche einzutreten oder nicht, was in Art 78<sup>bis</sup> IVG entsprechend geregelt wird („Kann“-Bestimmung).

Insoweit ist der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts zutreffend ausgefallen, indem festgelegt wird, die Rekurswerberin habe über das eingereichte Wiedererwägungsgesuch eine Verfügung zu erlassen.

11. Ergänzend ist auf die Frage hinzuweisen, ob eine Anfechtung der (formellen) Verfügung über ein Wiedererwägungsgesuch in allen Fällen möglich ist. Die schweizerische Rechtsprechung hat bezogen auf einen Nichteintretensentscheid auf ein Wiedererwägungsgesuch festgehalten, dass ein solcher Entscheid nicht mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann (dazu BGE 133 V 50, E 4; vgl auch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 396/02; vgl ferner BGE 146 V 364, E 5.1). Wie es sich letztlich damit verhält, kann indessen im gegenständlichen Verfahren offenbleiben.

12. Soweit die Revisionswerberin nunmehr eine formelle Verfügung zu erlassen haben wird, kann ergänzend auf den folgenden Aspekt hingewiesen werden.

Die Wiedererwägung kann sich nur auf Entscheide beziehen, welche nicht Gegenstand einer gerichtlichen Beurteilung gebildet haben (BGE 138 V 147, E 2.1; vgl

auch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_483/2022, E 4.3.3). Soweit eine Entscheidung der Rekurswerberin gerichtlich beurteilt wurde, handelt es sich um eine abgeurteilte Sache, was eine Wiedererwägung von vornherein ausschliesst (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_29/2024, E 4.2).

Das Wiedererwägungsgesuch, welches dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegt, richtet sich gegen die Verfügung vom 16.06.2016. Diese Verfügung bzw die in der Folge erlassene Vorstellungsentscheidung sind gerichtlich beurteilt worden (vgl dazu Verfahren SV.2022.46). Insoweit ist eine Wiedererwägung der Verfügung vom 16.06.2016 von vornherein ausgeschlossen.

Trotz dieses Hinweises rechtfertigt es sich, im gegenständlichen Verfahren den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts zu bestätigen, wonach die Rekurswerberin bezogen auf das gestellte Wiedererwägungsgesuch eine formelle Verfügung noch zu erlassen hat. Denn der letztgenannte Gesichtspunkt ist im bisherigen Verfahren noch nicht mit genügender Klarheit betont worden.

13. Damit ergibt sich, dass dem Beschluss des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

14. Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

15. Die Kosten des Verfahrens sind weitere Verfahrenskosten (dazu Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 27. Mai 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler



**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

**SCHLAGWORTE:**

Wiedererwägung; Erlass einer formellen Verfügung;  
Anfechtung des Wiedererwägungsentscheids.

**RECHTSSATZ:**

Bezogen auf Entscheidungen zu Wiedererwägungsgesuchen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diesbezüglich eine formelle Verfügung zu erlassen ist (E 10). Die Frage bleibt offen, ob eine Anfechtung der (formellen) Verfügung über ein Wiedererwägungsgesuch in allen Fällen möglich ist (E 11). Die Wiedererwägung kann sich nur auf Entscheide beziehen, welche nicht Gegenstand einer gerichtlichen Beurteilung gebildet haben; soweit eine Entscheidung gerichtlich beurteilt wurde, handelt es sich um eine abgeurteilte Sache, was eine Wiedererwägung von vornherein ausschliesst (E 12).

\*\*\*\*\*